

Satzung des Vereins Montessori-Pädagogik Waiblingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Montessori-Pädagogik Waiblingen e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Ziele und Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Inhalte der Pädagogik von Maria Montessori und deren Verwirklichung zu informieren.
 - b) Die ganzheitliche Förderung und Erziehung der Kinder, besonders die Hinführung zur Selbständigkeit, Konzentration, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude nach den Grundsätzen der Pädagogik Maria Montessoris.
 - c) Der Betrieb eines Kindergartens. Darüber hinaus werden die Gründung und der Betrieb einer Kleinkinderbetreuung sowie die Gründung eines Grundschulzuges in einer öffentlichen Schule im Großraum Waiblingen angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, sowie jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Ebenso ist eine Familienmitgliedschaft möglich.
2. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen Den Ablehnungsbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen in vollem Umfang.
4. Es werden aktive und passive Mitglieder unterschieden. Aktive Mitglieder nehmen Leistungen des Vereins in Anspruch und können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, passive Mitglieder nehmen keine Leistungen des Vereins in Anspruch, können aber an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben alleinig das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jede Familie eine Stimme.
3. Wählbar für das Amt des Vorstands ist jedes Mitglied.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist per schriftlicher Vollmacht möglich. Ein ordentliches Mitglied kann die Stimmübertragung maximal eines weiteren Mitglieds wahrnehmen.
5. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet, dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen.
7. Zum Wohle der Kinderhausgemeinschaft ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, pro Kinderhausjahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine geringere Anzahl an Arbeitsstunden beschließen. Als Arbeitsstunden werden im Kinderhaus ausgeführte Arbeiten, Gemeinschaftsarbeiten sowie gemeinnützige Tätigkeiten (z.B. Materialerstellung, Elternbeirats- und Vorstandstätigkeiten) anerkannt. Bei Familienmitgliedschaften gelten die durch die Familie gemeinsam erbrachten Stunden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird am Ende eines Kinderhausjahres ein Betrag von zurzeit 30,- Euro fällig, der an den Verein zu zahlen ist. Dieser Betrag kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder angepasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, wegen wiederholter Nichtzahlung des Beitrages, Ausschluss aus dem Verein oder Löschung des Vereins beim Amtsgericht.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinsunterlagen und –eigentum müssen mit dem Austrittsdatum vom Mitglied an den Vorstand zurückgegeben werden.

§ 6 *Ausschluss von Mitgliedern*

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a.) Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - a) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung schriftlich mitzuteilen und ist mit Zugang wirksam.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist eine Beschwerde zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 *Mitgliedsbeitrag*

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und steht in der Beitragsordnung.
2. Der Beitrag ist jeweils im Voraus, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 *Vorstand*

1. In den Vorstand können Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 gleichberechtigten Mitgliedern, die sich die Aufgaben und Aufgabenbereiche untereinander aufteilen. Die Aufgabenbereiche Personal und Finanzen sind einzelnen Vorstandsmitgliedern konkret zuzuordnen. Diese Personalfestlegung bedeutet keine Einzelgeschäftsführungsbefugnis und ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes mitzuteilen. Jedes Mitglied kann den Verein nach außen alleine vertreten. Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jedoch in so fern beschränkt, als für Personalentscheidungen mit arbeitsrechtlicher Relevanz (z.B. Einstellungen, Abmahnungen, Kündigungen) und für den

Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1000 € die Einwilligung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorliegen muss.

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei mindestens 2 und höchstens 3 Vorstandsmitglieder gleichlaufende Amtsperioden aufweisen müssen. Zur Herstellung gleichlaufender Amtsperioden ist auch die vorzeitige Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder über deren laufende Amtsperiode hinaus möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so rückt automatisch der Kandidat mit der bei der letzten Wahl höchsten Stimmenzahl nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung, so ist diesbezüglich in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. In der Zwischenzeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen oder die frei gewordenen Aufgaben gemeinschaftlich wahrnehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins durch Beschlussfassung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist grundsätzlich Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Hiervon abweichend ist die Anwesenheit aller Mitglieder zwingend bei
 - Personalentscheidungen mit rechtlicher Relevanz, welche Angestellte des Vereins betreffen,
 - Finanzentscheidungen,
 - Entscheidungen über den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1000 €.Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand fertigt einen Jahresbericht an und erhält jährliche Entlastung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich einberufen.
3. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
4. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer

derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden. Es gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
2. Die festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimme.
4. Zu Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handhebung. Bei Personalentscheidungen oder wenn zwei der erschienen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Ein Ergebnisprotokoll ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat wird jedes Jahr neu gewählt. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich in der Vermittlung von Informationen zwischen Vorstand, Erzieherinnen und Elternschaft.
2. Ferner ist er für folgende Bereiche verantwortlich:
 - Interessenvertretung der Eltern
 - Unterstützung des Vorstands und der pädagogischen Kräfte
 - Organisation von Aufgaben und Festen
 - Organisation der Elternstammtische
 - Herausgabe einer Kinderhauszeitung 2-4 *jährlich.
3. Die Elternbeiräte werden am Elternabend gewählt. Es sollen 8 Elternbeiräte gewählt werden. Aus jeder Gruppe sollen zwei Eltern gewählt werden.
4. Soweit sich aus einer Gruppe nicht ausreichend Eltern zur Wahl stellen, können Eltern aus anderen Gruppen gewählt werden.

§ 12 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren/innen bei den turnusmäßigen Vorstandswahlen.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
3. Über die erfolgte Prüfung wird einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht erstattet.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 16 Betrieb des Kinderhauses

Die Regeln für den Betrieb des Montessori Kinderhauses werden in der Kinderhausordnung festgehalten. Diese sind für alle Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Änderungen der Kinderhausordnung können durch den Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss vorgenommen werden.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, die ausdrücklich hierzu einberufen wurde, mit $\frac{3}{4}$ (75%) Mehrheit der Mitglieder beschließen.
2. Erscheinen nicht genügend Mitglieder zu dieser Versammlung, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der $\frac{3}{4}$ (75%) der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheiden können.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines Kindergartens und der Kleinkindbetreuung zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 11. März 1992 durch die Hauptversammlung genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.04.1997 mit erforderlicher Mehrheit geändert. Eine weitere Änderung ist in der Mitgliederversammlung am 31.01.2008 mit erforderlicher Mehrheit erfolgt. Die

Satzung wurde am 31.01.2008 in der Mitgliederversammlung erneut mit erforderlicher Mehrheit ergänzt. Die Satzung wurde des Weiteren in der Mitgliederversammlung am 05. März 2009 mit der erforderlichen Mehrheit ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2011 mit der erforderlichen Mehrheit überarbeitet, ergänzt und geändert. Die Satzung wurde am 23.10.2012 in der Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des Finanzamtes Waiblingen mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.05.2015 mit der erforderlichen Mehrheit geändert (§4, Absatz 7)

Waiblingen, den 19. Mai 2015

Unterschriften der Vorstände des **Vereins Montessori-Pädagogik Waiblingen e.V.**

Gez. Christian Frevel
Silvia Fritz
Iris Maier-Hömke
Katrin Panten
Kathrin Schill
Sonja Willfahrt